

Circulare

der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich
unter der Enns.

Ueber Zoll- und Dreißigst-Tarif-Bestimmungen.

Laut Erlasses des k. k. Finanz-Ministeriums vom 20. October l. J., Z. 10987, treten vom 16. November 1849 angefangen, folgende Zoll- und Dreißigst-Tarifs-Bestimmungen in Wirksamkeit.

Lehm (gemeine Thon- und Ziegelerde) und Mergel, dann Kalk und Gyps, ungemalen und ungebrannt, sind sowohl im Verkehre mit dem Auslande und den Zollausschlüssen, als im Verkehre über die Zwischen-Zoll-Ginie in der Ein- und Ausfuhr zoll- und dreißigstfrei zu behandeln.

Kalk und Gyps, gemalen oder gebrannt, genießen die Zoll- und Dreißigst-Befreiung nur im Zwischenverkehre, im Verkehre mit dem Auslande und den Zollausschlüssen unterliegen sie in der Einfuhr dem Zolle von 1 fr., und in der Ausfuhr dem Zolle von $\frac{1}{4}$ fr. für den Centner Sporco.

Die Zollbehandlung steht jedem Hilfszollamte zu. Die Cameral-Landesbehörden werden ermächtigt, Durchschnittsgewichte zu bestimmen, nach welchen die Fuhr, die Kubikklafter oder überhaupt die Maßeinheit dieser Gegenstände, in der sie im Verkehre vorzukommen pflegen, in Verzollung genommen werden dürfen. Auch können sie dort, wo die Local-Verhältnisse es nothwendig machen, gestatten, daß diese Gegenstände gegen vorläufige Erklärung bei dem nächsten Zollamte und unter entsprechender Ueberwachung auf den von Fall zu Fall zu bezeichnenden Nebenwegen die Zoll-Ginie überschreiten.

Wien am 31. October 1849.

Gustav Graf von Chorinsky,

k. k. niederöster. Landes-Chef.

1881

Vermerk

der k. k. Landesregierung im Großherzogthum Sachsen
unter der Eins.

über die k. k. Landesregierung im Großherzogthum Sachsen

Am 1. October 1881, ist dem k. k. Landesregierungs-Rath
die k. k. Landesregierung im Großherzogthum Sachsen
unter der Eins. N. 10000/81, betreffend die k. k. Landesregierung
im Großherzogthum Sachsen, vorgekommen.

Die k. k. Landesregierung im Großherzogthum Sachsen
hat sich bei der k. k. Landesregierung im Großherzogthum
Sachsen, am 1. October 1881, über die k. k. Landesregierung
im Großherzogthum Sachsen, vorgekommen.

Die k. k. Landesregierung im Großherzogthum Sachsen
hat sich bei der k. k. Landesregierung im Großherzogthum
Sachsen, am 1. October 1881, über die k. k. Landesregierung
im Großherzogthum Sachsen, vorgekommen.

Die k. k. Landesregierung im Großherzogthum Sachsen
hat sich bei der k. k. Landesregierung im Großherzogthum
Sachsen, am 1. October 1881, über die k. k. Landesregierung
im Großherzogthum Sachsen, vorgekommen.

Die k. k. Landesregierung im Großherzogthum Sachsen
hat sich bei der k. k. Landesregierung im Großherzogthum
Sachsen, am 1. October 1881, über die k. k. Landesregierung
im Großherzogthum Sachsen, vorgekommen.

Wien am 31. October 1881.

Vermerk von der k. k. Landesregierung

der k. k. Landesregierung im Großherzogthum Sachsen

unter der Eins. N. 10000/81

Ab 4593